

Mecklenburg-Strelitzsches Kirchliches Amtsblatt

Nr. 2.

Neustrelitz, den 20. Juni 1920.

1920.

1. Die Herren Pastoren werden aufgefordert, für **Verbreitung der Nr. 1 des Kirchlichen Amtsblattes (Kirchenverfassung)** in ihrer Gemeinde auf geeignete Weise zu sorgen, etwa durch Verkauf an den Kirchentüren an Festtagen oder auch in den Städten durch Auslage in den Buchhandlungen. Wünschenswert ist es, daß alle Kirchgemeinderatsmitglieder, auch die künftigen, sie besitzen. Vor allem ist alljährlich im Konfirmandenunterricht die Verfassung in ihren Grundzügen durchzunehmen und dabei den Konfirmanden die Nr. 1 des Amtsblattes zum Kauf anzubieten. Dieselbe ist von der Bohl'schen Buchdruckerei in Neustrelitz zu beziehen und kostet bei Voreinsendung des Betrages portofrei je 1.— Mark.

Neustrelitz, den 20. Juni 1920.

Der Oberkirchenrat
Tolzien.

2. Die Herren Pastoren wollen zwecks **Feststellung der Auflage des Kirchlichen Amtsblattes** durch die Herren Pröpste hierher berichten, in wieviel Stücken sie künftig das Kirchliche Amtsblatt für ihren Kirchgemeinderat zu erhalten wünschen. Es wird genügen, wenn auf je 3 Mitglieder 1 Stück entfällt. Das Amtsblatt geht von hier aus den Kirchgemeinderäten und den Kirchentagsmitgliedern zu. Privatpersonen können es unmittelbar von der Bohl'schen Buchdruckerei beziehen. Ein Stück ist sorgfältig zu den Pfarrakten aufzubewahren.

Neustrelitz, den 20. Juni 1920.

Der Oberkirchenrat
Tolzien.

3. Nach Benehmen mit der Landesgeistlichkeit soll **das Landes-Missions- und Gustav Adolph-Fest** nach längerer Pause hierdurch wieder angeordnet werden. Es soll Sonntags sein, und zwar zuerst 1921 in Feldberg, dann in Friedland, Fürstenberg, Mirow, Neubrandenburg, Neustrelitz, Stargard, Strelitz Alt, Wesenberg, Woldegk.

Neustrelitz, den 23. Juni 1920.

Der Oberkirchenrat
Tolzien.

4. **Die Wahl der Kirchengemeinderäte** wird hierdurch für alle Kirchengemeinden des Landes gemäß § 12 der Verfassung verordnet. Als nähere Ausführungsbestimmungen ist folgendes bekanntzugeben:

1. Die Wahl ist mindestens 4 Wochen vorher an einem Sonntag sowie an allen folgenden Sonntagen bis zur Wahl hin mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Einzelheiten von den Kanzeln bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist an den Kirchthüren anzuschlagen, in den Dörfern auch sonst an einem geeigneten Platz auszuhängen, in den Städten mit Ortszeitung einmalig in dieser auf Kirchenkosten kurz zu veröffentlichen.
2. Wahlvorschläge sind in den nächsten 10 Tagen, also bis zum Mittwoch der zweiten Woche einschließlich, mit der unten geforderten Erklärung dem Pastor einzureichen. Sie müssen in einer Landgemeinde 10, in einer Stadtgemeinde 40 Unterschriften tragen. Bei Aufstellung der Wahlvorschläge ist auf möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Berufsstände Bedacht zu nehmen. Wählbar sind alle über 30 Jahre alten stimmberechtigten Gemeindeglieder, die keinen unchristlichen Lebenswandel führen und schriftlich erklären, daß sie der Kirche als überzeugte Christen dienen wollen.
3. Der Pastor vereinigt die vorgeschlagenen Namen nach der Folge ihrer Anfangsbuchstaben auf einem Wahlzettel und läßt diesen in benötigter Anzahl genau nach vorgeschriebenem Muster (siehe 7 dieses Blattes) auf Kirchenkosten drucken. Die Wahlzettel werden am Sonntag der vierten Woche nach allen Gottesdiensten an den Kirchthüren angeboten, sind auch sonst bei dem Kirchengemeinderat zu bestimmten bekanntzugebenden Stunden auszugeben und überhaupt möglichst unter die Wähler rechtzeitig zur Vorname der Streichungen zu verteilen.
4. Für jedes Dorf ist eine besondere Wahlliste für sich durch ein Kirchengemeinderatsglied des Dorfes anzufertigen. Für die Städte soll wieder die neuesten Landtagswahllisten zu leihen versucht werden.

Die Wahllisten liegen in der vierten Woche vom Sonntag bis Freitag bei den Pastoren bzw. bei anderen geeigneten Persönlichkeiten und zu bestimmten Stunden in jeder Ortschaft zur Einsicht für die Wähler aus.

Da die kirchliche Zugehörigkeit festzustellen ist, sind besonders in den Städten alle Gemeindeglieder, die in den letzten beiden Jahren zugezogen oder sonst dem Pastor völlig unbekannt sind, zu bitten, in diesen Tagen unter Vorlegung ihrer kirchlichen Papiere sich selber und ihre Haushaltsangehörigen anzumelden. Am Wahltage selber kann eine genaue Feststellung nicht mehr vorgenommen werden.

5. Die Wahl ist am Sonntag der fünften Woche (bei Vorhandensein vieler Wahlorte nach Ermessen auch an den Sonntagen der 5. und 6. Woche).

Jede Ortschaft wählt für sich in ihrem Dorf mindestens 1 Vertreter aus ihrem Dorf.

Wo eine Kirche ist, findet die Wahl in ihr statt; wo Gottesdienst ist, am besten nach seiner Beendigung.

Die Wahl wird geleitet von einem Wahlvorstand, bestehend aus Kirchengemeinderatsgliedern. Sie dauert 1 Stunde und kann nach den Verhältnissen verlängert werden.

Wahlliste, Wahlzettel und Wahlurne müssen zugegen sein. Ein Wahlprotokoll ist zu führen.

Wählen kann jedes konfirmierte Glied der Kirchengemeinde, das mindestens 25 Jahre alt und mindestens ein halbes Jahr in der Gemeinde ansässig ist. Vergl. Verfassung § 12 11. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Wahlansprüche sind binnen 8 Tagen nach der Wahl bei dem Oberkirchenrat einzureichen. Alle Wahllisten und Wahlzettel sind sorgsam auf der Pfarre aufzubewahren; erstere dauernd, letztere versiegelt, bis die Wahl gültig geworden ist.
7. Den Wahltag festzustellen, bleibt jedem Pastor überlassen. Doch soll die Kirchengemeinderatswahl nicht nach der Kirchentagswahl sein. Der Oberkirchenrat empfiehlt, beide Wahlen zusammen vorzunehmen, an einem Wahltag mit 2 Wahlurnen, mit farbigen Kirchentagswahlzetteln. Für die Städte erscheint dies sonderlich geboten wegen der zu entleihenden Wahllisten.

Neustrelitz, den 20. Juni 1920.

Der Oberkirchenrat Tolzien.

5. **Die Wahl zum ersten gesetzgebenden Kirchentag** wird hierdurch für alle Kirchengemeinden des Landes gemäß § 23 der Verfassung verordnet. Die näheren Ausführungsbestimmungen für die Wahl der 17 Nichtgeistlichen sind im Allgemeinen genau dieselben wie unter Nr. 4 für die Wahl der Kirchengemeinderäte. Genauer ist im einzelnen Folgendes zu bestimmen.

- Zu 1. Die Wahl ist zuerst am Sonntag, den 12. September, zu verkündigen.
- Zu 2. Wahlvorschläge sind vom 12. bis 22. September dem Propst mit der in 4,2 erwähnten Erklärung einzureichen.
- Zu 3. Der Propst läßt die Wahlzettel herstellen. Die Pastoren haben bis zum 22. September ihrem Propst mitzuteilen, wieviel Wahlzettel sie gebrauchen. Die Herstellungskosten werden von den einzelnen Kirchenkassen getragen.
- Zu 4. Die Wahllisten liegen aus vom 3.—8. Oktober.
- Zu 5. Die Wahl ist am Sonntag, den 10. Oktober, in den Kirchen; wo Gottesdienst ist, in der Regel unmittelbar nach seiner Beendigung; ausnahmsweise aber auch an Orten ohne Kirche.
- Zu 6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand dem Propst, von diesem dem Oberkirchenrat übermittelt, der das Ergebnis verkündet.
- Statt 7. Der Oberkirchenrat veröffentlicht den nötigen Wahlaufruf 1 malig zum 12. September in den Zeitungen.

Neustrelitz, den 20. Juni 1920.

Der Oberkirchenrat. Tolzien.

6. **Die Dienstobliegenheiten der Kirchengemeinderäte** bedürfen bei der selbständigen Bedeutung dieser neuen Einrichtung einer besondern Erläuterung. Deshalb wird der diesbezügliche § 15 von Nr. 1 des Amtsblatts S. 4 mit folgenden Zusätzen näher ausgeführt:

1. Pflege der christlichen Gesinnung und Gesittung in der Gemeinde (öffentliche Aufforderung an die Konfirmanden zum Fernbleiben von Lustbarkeiten, Sorge für Sonntagshheiligung, Tischgebet und Ordnung im Gottesdienst, Förderung der Stille der Passionszeit und der Bußtage, Flugblätterverteilung, Schlichtung von Streitigkeiten, Auffuchen der neu Hinzugezogenen).

2. Sorge für die religiöse Erziehung der Jugend (Eintreten für einen christlichen Religionsunterricht in der Schule und Kindergottesdienst in der Kirche).
3. Förderung der christlichen Liebestätigkeit (Verwahrloste in der Gemeinde) und möglichst Einrichtung einer kirchlichen Armen- und Krankenpflege.
4. Vertretung der Gemeinde nach Außen hin (Wahrnehmung ihrer Rechte, Leitung kirchlicher Veranstaltungen, Zeitungsauftrufe, Abordnung zu Beerdigungen oder goldenen Hochzeiten und Jubiläen).
5. Aufsicht über die Kirchhöfe sowie über die kirchlichen Gebäude (alle Baulichkeiten, Glocken, Orgel, Kirchenschmuck und Kirchengerate; Besorgung der Stuhlverteilung und Stuhlvermietung; Hergabe der Kirche zu Kirchenkonzerten oder anderen besonderen religiösen Veranstaltungen).
6. Mitentscheidung bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten (Einrichtung von Gottesdiensten und Vespers, Verlegung von gottesdienstlichen Zeiten, Erwerbung von Gemeindehäusern; Veranstaltung von Missionsfesten, Gemeindeabenden, sowie Bestimmung über die Verwendung ihrer Beckenerträge; Veränderungen des Kirchspiels oder der Kirchenämter und dergl.).
7. Ausübung der Kirchenzucht. (Vorladungen, Vernehmungen und Verwarnungen; Entziehung des Wahlrechts und anderer Kirchenrechte; Ausschluß aus der Gemeinde).

Neustrelitz, den 20. Juni 1920.

Der Oberkirchenrat
Pozien.

7. Muster des Wahlzettels.

Wahlzettel zur Kirchengemeinderatswahl
in Nr. am
(begm. Wahlzettel zur Kirchentagswahl am)

Nr. werden aufgestellt:
Es werden aufgestellt (begm. In der Propstie
Nr. werden aufgestellt):

1.	}	Stamm, Name, Wohnort nach der Buchstabenfolge.
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Von diesen sind 4 zu wählen. 6 sind also
durchzuführen. Die Durchführung ist vor
her Wahl vorzunehmen. Die nicht Durch-
geführten sind die Gewählten. Wer mehr oder
weniger durchführt als 6 oder Aufträge macht,
macht seinen Zettel ungültig. Der Zettel ist
zusammengefallet am Wahlort abzugeben.